



Das neue Pflegeberufegesetz

Aachen, 5. April 2018



1. Unterstützung eines guten Angebotsmixes ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege
 - WTG-Reform
 - Reform APG und APG DVO
 - Angebote zur Unterstützung im Alltag (AnFöVO)

2. Sicherstellung eines regional verfügbaren und differenzierten Personalangebotes

3. Entwicklung einer transparenten und zugänglichen Beratungsstruktur für alte Menschen und ihre Angehörigen
 - Ausreichende Beratungsangebote vorhanden
 - Aber: Pflegewegweiser NRW notwendig



SICHERSTELLUNG EINES REGIONAL VERFÜGBAREN UND DIFFERENZIERTEN PERSONALANGEBOTES

- Pflegeberufereform
- Initiative Pflegende Berufe
- Ausweitung Studiengänge Pflegepädagogen
- Aber auch: Interessenvertretung/Pflegekammer

Fachkräftebedarf wird weiter steigen!



- Altenpflegeumlage in NRW ist großer Erfolg, aber reicht nicht aus:
 - Ausbildungsanstieg um 80 % auf 18.000 seit dem Jahr 2011
- Zahl der Auszubildenden in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege ist seit 2010 nicht gestiegen (rd. 17.000 im Bereich der Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung); dabei nimmt der Bedarf hier deutlich zu.
- Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW (LbG 2013 / 2015) zeigt Rückgang der Unterdeckung in allen drei Berufen.

	Altenpflege	Gesundheits- und Krankenpflege	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	Gesamt
2013	- 1.584	- 2.392	- 232	- 4.208
2015	- 1.055	- 1.240	5	- 2.290

- Teilzeitquote und Vakanzen

Thema ist auch im Bund angekommen



Koalitionsvertrag:

„... und die Arbeitsbedingungen von Fachkräften und Betreuern in der Pflege so attraktiv zu machen, dass ausreichend Menschen den Pflegeberuf ergreifen, beibehalten und damit die Versorgung sicherstellen Das werden wir ein Sofortprogramm Pflege und darüber hinaus eine „Konzertierte Aktion Pflege“ zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Situation in der Pflege auf den Weg bringen.“

- 8.000 neue Fachkraftstellen***
- verbindliche Personalbemessungsinstrumente***
- Ausbildungsoffensive***
- Gemeinsam mit den Tarifpartnern flächendeckende Bezahlung***
- Refinanzierung Tarif auch im Krankenhausbereich***



Zentrales Thema Pflegeberufereform: Zusammenführung der Pflegeberufe ab 01.01.2020

2+1-Modell:

- Neuer generalistischer Beruf: **Pflegefachfrau/Pflegefachmann**
- Nach dem 2. Ausbildungsjahr Wahlmöglichkeit der Berufsabschlüsse
 - Pflegefachfrau/Pflegefachmann (angestrebter Regelfall! Generalistik)
 - Altenpflegerin/Altenpfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Evaluierung Ende 2025: weiterhin Bedarf für gesonderte Abschlüsse?

Akademisierung:

- generalistischer Berufsabschluss regelhaft ergänzend über akademische Ausbildung



Finanzierung der Ausbildung:

- Kosten der Ausbildung (Ausbildungsvergütung und Schulkosten) werden über Umlageverfahren refinanziert (Landesfonds NRW: ca. 1 Mrd. p.a.)
- Vollständige Refinanzierung der Schulkosten
- Finanzierung durch Länder, Kranken- und Pflegekassen, Krankenhäuser, ambulante Dienste und Pflegeeinrichtungen (Weitergabe der Umlagekosten an Pflegebedürftige)

Wer ist von der Reform in NRW betroffen?

- **350** Pflegeschulen
- **350** Krankenhäuser
- **5.000** Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste
- **rd. 40.000** Schülerinnen und Schüler in der Alten-, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege



Weitere Umsetzungsschritte auf Bundesebene als notwendige Grundlage für das Handeln auf Landesebene

- **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**
 - Erlass durch BMFSFJ und BMG
 - Zustimmung durch BT und BR erforderlich
- **Entwicklung Rahmenlehrplan**
- **Finanzierungsverordnung**
 - Erlass durch BMFSFJ, BMG und BMF
 - Vorschläge zu Regelungsinhalten
 - von GKV-Spitzenverband, PKV, Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen, DKG
 - Zustimmung BR erforderlich



Was ist zur Umsetzung vom Land zu tun?

- **Landesfondsbehörde** und weitere **Zuständigkeiten für Finanzierung** bestimmen (Budgetverhandlungen, Schiedsstelle)
- **Entwicklung von EDV- und Verwaltungsverfahren** zur Abwicklung der Umlage anstoßen
- **Aufbau einer Schiedsstelle**
- **Festlegung der Behördenzuständigkeiten** für die neue Ausbildung
 - staatliche Anerkennung der Schulen
 - Staatsprüfungen
 - Berufserlaubnis
 - hochschulische Ausbildung etc.
- **Übergangsregelungen für auslaufende Ausbildungen**

 **Bundesverordnungen sind hierfür zwingend erforderlich!**



- **Entwicklung der Schullandschaft**
 - regionale Verteilung
 - Trägervielfalt (Vertrag der Ausbildungsträger mit mindestens einer Pflegeschule)
 - besondere Finanzierungsbeiträge, Strukturverträge
- **Personalzufluss in die Altenpflege**
 - Wer wird Träger der praktischen Ausbildung sein?
 - Steuerung über Vereinbarungen mit weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen
- **Ausreichende Zahl an Lehrkräften**
 - Qualitätsanspruch ggf. im Konflikt mit Arbeitskräfteangebot



Vor diesem Hintergrund zu klären

- **Anforderungen für Pflegeschulen (§ 9)**
 - Mindestanforderung:
 - Schüler-Lehrer-Relation 20 zu 1
 - Qualifikation des Lehrpersonals, Ausstattung
 - Länder können Näheres zu Mindestanforderungen (und höhere Anforderungen) regeln
 - Auch: Übergangsregelungen zur Lehrerqualifikation bis 31.12.2029
- Bestandsschutzregelungen (§ 65)
 - Weitergeltung staatlicher Anerkennung bis 31.12.2029
 - Bestandsschutz für hauptamtliche Lehrkräfte



Und sonst ?

- **Geeignetheit v. Einrichtungen zur Durchführung der prakt. Ausbildung (§7)**
 - Landesrechtlich zu regeln
 - Angemessenes Verhältnis von Azubis zu Pflegefachkräften
 - Untersagung der Ausbildung möglich
 - Länder können Ombudsstelle einrichten (§ 7 Abs. 6)
 - Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Azubi und Träger der prakt. Ausbildung
 - Bei fondsverwaltender Stelle einzurichten
- **Assistenzausbildungen**
 - sind an Generalistik anzupassen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!